



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf interkulturelle Elternmentorenprogramme 2023 – 2024

1. Ziel und Zweck der Förderung

Neu zugewanderten Familien und Familien mit Flucht- oder Migrationsgeschichte soll das Ankommen und die Orientierung in neuen gesellschaftlichen Strukturen erleichtert werden. Dies ist insbesondere auch für Eltern und Erziehungsverantwortliche von Kindern im Hinblick auf Beratungs-, Bildungs- und Betreuungsstrukturen sowie -angebote von hoher Relevanz.

Die Bildungschancen von Kindern hängen immer noch stark von sozialen und ökonomischen Faktoren wie Bildungs- oder Berufsstand sowie dem Einkommen der Eltern ab. Gerade Kinder mit eigener oder familiärer Einwanderungsgeschichte haben daher noch immer schlechtere Bildungschancen als Gleichaltrige ohne diese Migrationserfahrung. Nicht zuletzt hat auch die Covid-19-Pandemie diese Familien in besonderem Maße getroffen und vor Herausforderungen gestellt.

Nach § 5. Abs. 2 Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG BW) ist es Aufgabe des Landes, die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich zu fördern. Die Stärkung der Erziehungs- und Bildungsverantwortung neu zugewanderter Familien und Familien mit Migrationsgeschichte ist für das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg daher von großer Bedeutung.

Elternmentorenprogramme können dabei Eltern und Erziehungsverantwortliche mit Flucht- oder Migrationserfahrungen insbesondere in Bildungsfragen und hier speziell an den Systemübergängen beraten und begleiten. Dies erhöht die Bildungschancen von Kindern zugewanderter Familien und schafft damit eine wichtige Voraussetzung für einen gesicherten sozialen Status.

Ziel der geplanten Förderung ist daher die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund am Bildungsweg ihrer Kinder sowie an den Regelstrukturen der Kommunen und des Bildungswesens. Die Elternbeteiligung in den Kommunen soll quantitativ ausgebaut sowie überregional oder landesweit qualitativ weiterentwickelt werden.

Die Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund am Bildungsweg ihrer Kinder hat viele Orte und Akteure, vor allem die Bildungseinrichtungen selbst, aber auch Familien- und Stadtteilzentren, Arbeitsagenturen, Kammern, Elternvereine, Migrantenorganisationen und Projektinitiativen. Erfahrungsgemäß sind die Wirkungen am größten, wenn mehrere Akteure aufeinander abgestimmt handeln. Ein weiterer Erfolgsfaktor liegt in der Verbreitung und Weiterentwicklung der konzeptionellen Arbeit und der Qualifizierung der Akteure.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

- 2.1 Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen (zum Beispiel als Bildungs- oder Elternlots*innen bzw. Elternmentor*innen) sowie Erstattung der Auslagen für ihre Tätigkeit.
- 2.2 Anlassbezogene oder regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen zur Förderung der Elternbeteiligung, zur Heranführung von Elternprojekten an die Regelstrukturen der Kommune und des Bildungswesens sowie zu ihrer Vernetzung (zum Beispiel Eltern- oder Beratungstage, elternbezogene Maßnahmen eines Bildungsbüros, Elterncafés, Runde Tische in Kommunen, in Bildungseinrichtungen oder bei Elternvereinen oder Migrantenorganisationen).
- 2.3 Überregionale oder landesweite Qualifizierung und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtlich Tätige sowie Veranstaltungen zu Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer, Qualitätsentwicklung und Vernetzung einschließlich der Auslagen ehrenamtlich tätiger Teilnehmenden (zum Beispiel Elternseminare, Projektbasare, Seminare für Multiplikator*innen, Koordinationstreffen).
- 2.4 Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung.

3. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Kommunen oder freie Träger, zum Beispiel Verbände, Vereine, Migranten(selbst)organisationen, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten. Kommunen können die Zuwendungen gemäß Nummer 12 der VV-LHO zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung.

4.2 Gefördert werden:

4.2.1 Bei Anträgen von Kommunen

- Maßnahmen nach Nummer 2.1., 2.2. und 2.4. im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 30.000 Euro je Maßnahme.
- Maßnahmen nach Nummer 2.3. im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 70 000 Euro je Maßnahme.

4.2.2. Bei Anträgen von freien Trägern

- Maßnahmen nach Nummer 2.1., 2.2. und 2.4. im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 30.000 Euro je Maßnahme.
- Maßnahmen nach Nummer 2.3. im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 70 000 Euro je Maßnahme.

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für die Maßnahme anfallenden Sachausgaben (z. B. für Material, Hard- und Software, Mieten für Veranstaltungsräume, Gebühren, Druckkosten, Reisekosten, Bewirtungen, Dienstleistungen) und zuordenbar anfallenden Personalausgaben. Personalkosten sind nach einem Stundensatz oder dem Prozentanteil an einer Vollzeitstelle aufzuschlüsseln. Als zuwendungsfähig gelten u.a. auch Kosten für Kinderbetreuung, Dolmetscherdienste oder Reisekosten zu

Vernetzungsveranstaltungen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

4.4 Zuwendungen unter 2 000 Euro werden nicht bewilligt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind ausgeschlossen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde. Davon ausgenommen sind Projekte, denen im Zuge des Förderaufrufs „Elternmentorenprogramme 2022“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration im Jahr 2022 eine Förderung bewilligt wurde.

Die Maßnahmen sind bis 31. Dezember 2024 abzuschließen.

Im Hinblick auf möglicherweise weiterbestehende Einschränkungen im Zusammenhang mit der Covid 19-Pandemie können die Projekte soweit möglich ganz oder teilweise digital durchgeführt werden. Träger sind jedoch angehalten, dort wo es sinnvoll und verantwortungsvoll erscheint, Veranstaltungen möglichst in Präsenz durchzuführen.

Träger und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Projektkooperationen mit weiteren Akteuren sind gewünscht, insbesondere mit Migrantenorganisationen. Personen mit Einwanderungsgeschichte sind an den Maßnahmen zu beteiligen.

Die geförderten Maßnahmen oder Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert wird. Die folgende Formulierung ist mit Logo des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vorzunehmen: „Finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat (Logo)“. Das Logo können Antragstellende nach Bewilligung auf Anfrage von der Pressestelle

des Ministeriums erhalten. Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums vorzunehmen.

Im Antrag und im Verwendungsnachweis werden Erfolgskriterien erfasst, anhand derer die Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen beurteilt werden kann. Bei der Durchführung sind die entsprechenden Daten zu erheben. Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.

6. Antragsstellung und Verfahren

Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Download zur Verfügung:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderaufrufe/>

Am **29.11.2022** findet von 16:30 – 18:30 Uhr eine Informationsveranstaltung zur Antragstellung in diesem Förderprogramm via Webex-Meeting statt. Interessierte können unter folgendem Link teilnehmen und allgemeine Fragen zur Antragstellung den Mitarbeitenden des Sozialministeriums stellen. Erstantragsteller werden besonders ermutigt, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Link zur Informationsveranstaltung: <https://bitbw.webex.com/bitbw/j.php?MTID=m39aa715d4395bc4201b3a8828d3915f6>

Anträge sind bis **18. Dezember 2022** per E-Mail an poststelle@sm.bwl.de beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration einzureichen. Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können für die Anträge nicht berücksichtigt werden. Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist.

Die Maßnahmen in freier Trägerschaft müssen mit den Kommunen, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird, und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – abgestimmt werden. Die Abstimmung muss von den Kommunen und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – im Antrag bestätigt werden.

Für Rückfragen stehen Frau Preslava Abel (Preslava.Abel@sm.bwl.de; Tel.: 0711/123 38440) und Frau Susanne Hümmelchen (Susanne.Huettelchen@sm.bwl.de; Tel.: 0711/123-3750) zur Verfügung.

Eine Jury gibt Empfehlungen für die Förderentscheidung ab. Auf Basis der Empfehlungen der Jury entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration über die Anträge und teilt den Antragstellenden die Entscheidung mit. Die Entscheidung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration muss nicht begründet werden.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber im Staatshaushaltsplan 2023-2024 und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.